



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Januar 2015	Nr. 1
------	--	-------

Inkraft ab 16.01.2015

L 6609-308 Beeder Bruch

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1838 zur Änderung des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes. Vom 14. Oktober 2014	2
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ (N 6406-303). Vom 4. Dezember 2014	4
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wachtelkopf bei Rappweiler“ (L 6406-304). Vom 4. Dezember 2014	9
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“ (N 6407-301). Vom 4. Dezember 2014	15
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Buweiler“ (L 6407-304). Vom 4. Dezember 2014	23
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hofberg bei Reitscheid“ (N 6409-303). Vom 4. Dezember 2014	29
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weisselberg“ (N 6409-305). Vom 4. Dezember 2014	36
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kalkbergwerk Mondorf“ (L 6505-305). Vom 4. Dezember 2014	43
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaraue bei Schwemlingen“ (L 6505-307). Vom 4. Dezember 2014	48
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grießbach westlich Oberlinxweiler“ (L 6508-303). Vom 4. Dezember 2014	53
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ (L 6606-304). Vom 4. Dezember 2014	60

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südlich Flugplatz Düren“ (L 6606-305). Vom 4. Dezember 2014	66
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Altarme der Saar“ (L 6606-309). Vom 4. Dezember 2014	72
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beeder Bruch“ (L 6609-308). Vom 4. Dezember 2014	78
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Binnendüne nordöstlich Homburg“ (L 6610-303). Vom 4. Dezember 2014.	83
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Muschelkalkhänge bei Bebelsheim und Wittersheim“ (N 6808-303). Vom 4. Dezember 2014	87
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zwischen Bliesdalheim und Herbitzheim“ (N 6809-303). Vom 4. Dezember 2014	94
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Baumbusch bei Medelsheim“ (N 6809-305). Vom 4. Dezember 2014	101
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Himsklamm“ (N 6809-307). Vom 4. Dezember 2014	109
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland über die Kooperation auf den Gebieten der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer. Vom 6. Januar 2015	116

A. Amtliche Texte

Gesetze

19 **Gesetz Nr. 1838**
zur Änderung des Saarländischen
Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes

Vom 14. Oktober 2014

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung des Saarländischen
Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes

Das Saarländische Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt

geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 2012 (Amtsbl. I S. 437), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 23 nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegte, das Studium abschließende Lehramtsprüfung gilt als anerkannt, wenn das Studium den von der Kultusministerkonferenz für das betreffende Lehramt vorgesehenen Vorgaben entspricht. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst ist eröffnet, soweit die Ausbildung in dem betreffenden Lehramt und in den entsprechenden Fächern

13 **Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Beeder Bruch“ (L 6609-308)**

Vom 4. Dezember 2014

Aufgrund des § 20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 26 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH-

und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 126,8 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Beeder Bruch“ (L 6609-308) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) – in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Homburg, Gemarkungen Beeden-Schwarzenacker und Homburg, sowie in der Gemeinde Kirkel, Gemarkung Altstadt.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1 : 2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Homburg und der Gemeinde Kirkel. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Ver-

netzung der Lebensräume folgender Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:

- A 027 Silberreiher (*Egretta alba*)
- A 068 Zwergsäger (*Mergus albellus*)
- A 094 Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- A 0127 Kranich (*Grus grus*)
- A 0151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- A 0166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

sowie der Lebensräume folgender Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- A 050 Pfeifente (*Anas penelope*)
- A 052 Krickente (*Anas crecca*)
- A 054 Spießente (*Anas acuta*)
- A 055 Knäkente (*Anas querquedula*)
- A 056 Löffelente (*Anas clypeata*)
- A 099 Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- A 136 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- A 142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- A 152 Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)
- A 153 Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- A 168 Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)
- A 210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
- A 212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)
- A 275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- A 337 Pirol (*Oriolus oriolus*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung und Entwicklung eines Ausschnitts der Bliesau mit Auewaldfragmenten, genutzten und brach gefallen Auewiesen, Gräben sowie Tümpeln, da die dort vorherrschenden Lebensgemeinschaften Auewaldfragment, Weiden-Erlen-Gehölze, Nasswiesen, Röhrichte, Großseggenrieder, Hochstaudenfluren, Quellfluren und Wasserpflanzengesellschaften in ihrer hervorragenden Ausprägung einer Vielzahl seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum bieten.

§ 3

Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren.
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2.
3. Jagd, ausgenommen Maßnahmen mit dem Ziel, jagdbare Wildtiere anzulocken bzw. innerhalb des Schutzgebietes zu binden; zulässig ist die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise.

§ 4 Absatz 1 Nr. 13 bleibt unberührt.

4. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde zum Zwecke der Nachsuche oder bei Bewegungsjagden, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt.
5. Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung von Wildschäden.
6. Nutzung und, soweit erforderlich, zweckgebundene Beschilderung rechtmäßig bestehender Wege – einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter Lehr- und Erlebnispfade –, Straßen, Leitungen und Einrichtungen.
7. fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung.
8. Verkehrsicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen im Rahmen des jeweils aufgrund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Umfangs.
9. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober.

Die Arbeiten sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug gelten die Fristen nicht.

10. Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsbl. S. 1374) in der jeweils geltenden Fassung im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.
11. Weiterführung bisher rechtmäßig ausgeübter Wassergewinnung in dem Maße, wie es das natürliche Dargebot erlaubt.
12. Rad fahren und Reiten auf vorhandenen Wegen.

(2) Darüber hinaus sind zulässig:

in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Zeit des Frühjahrs- und Herbstzugs, inklusive damit in Verbindung stehender Rastzeiten alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Vogelarten führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd.

§ 4 Absatz 1 Nr. 13 bleibt unberührt.

§ 4

Unzulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Unzulässig sind alle Veränderungen und Störungen, die das Landschaftsschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

1. Flächen trocken zu legen, einschließlich dem Bau von Drainagen,
2. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen,
3. Obstbäume anzupflanzen, ausgenommen Ersatzpflanzungen,
4. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) zur Anwendung zu bringen oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,
5. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie
6. Wagen und Krafräder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
7. Motorsport- und sonstige Festveranstaltungen durchzuführen,
8. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise.
9. wild wachsende Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen,
10. nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multikoptern, ausgenommen die Weiterführung des rechtmäßig ausgeübten Flugbetriebes mit Modellsegelflugzeugen und Modellelektroflugzeugen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf Teilflächen der Flurstücke 2780/1 und 2760/2, Gemarkung Homburg, unter der Maßgabe, dass vom 1. April bis zum 15. Juli der westlich liegende Bereich des Wiesengeländes ab der Flutmulde nicht überflogen werden darf,
12. Pestizide und Biozide anzuwenden, ausgenommen auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen.
13. die Jagd auf Wasservogel auszuüben.

(2) Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig auf den in der Übersichtskarte gekennzeichneten Flächen und in der Detailkarte durch eine unterbrochene rote Linie umrandeten Flächen (ehemaliges Naturschutzgebiet „Höllengraben“)

- a) Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden,
- b) Klärschlamm einzubringen,
- c) Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Be-

wirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz oder in dessen Auftrag erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne beziehungsweise von Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz durch dieses oder in dessen Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

Die oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt.

§ 8

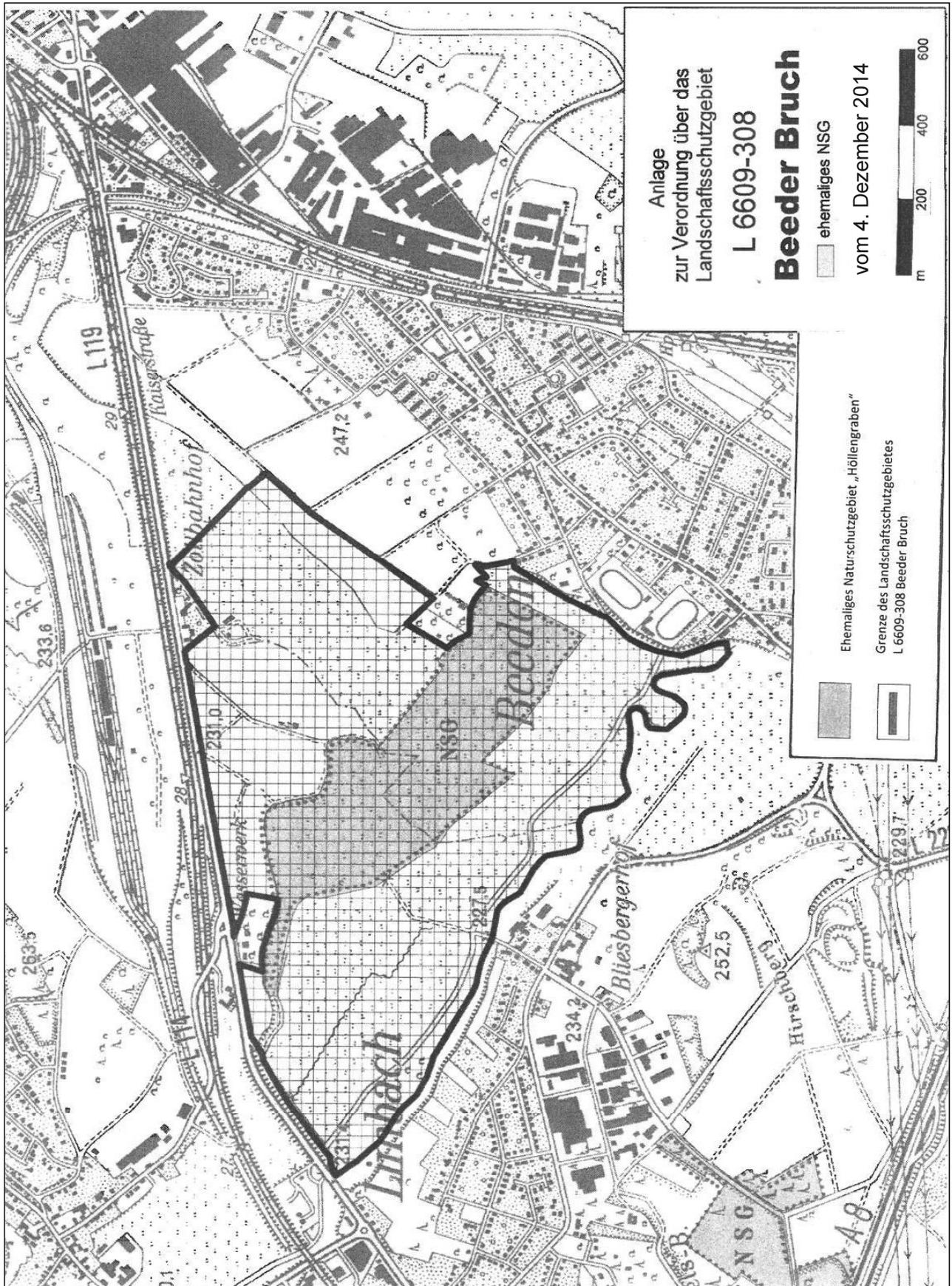
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllengraben“ vom 7. Februar 1989 (Amtsbl. S. 147), geändert durch das Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313).

Saarbrücken, den 4. Dezember 2014

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2019	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. November 2019	Nr. 45
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung. Vom 24. Oktober 2019.	886
Verordnung zur Änderung von Schutzgebietsverordnungen und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes. Vom 5. November 2019	886
Verordnung über die Verteilung der Zuweisungen aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a K FAG für das Jahr 2019. Vom 4. November 2019	965
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zur Durchführung eines Sonderprogramms „Ein Zuhause für junge Familien“ in der sozialen Wohnraumförderung. Vom 24. Oktober 2019	966
Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung. Vom 24. Oktober 2019	967

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung betreffend Umbildung der Regierung des Saarlandes. Vom 30. Oktober 2019	969
Stellenausschreibung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS)	969

A. Amtliche Texte

Verordnungen

219 Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung

Vom 24. Oktober 2019

Aufgrund des § 9 Abs. 3 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147), und des § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wohnraumförderungsgesetz vom 13. Februar 2007 (Amtsbl. S. 314), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2019 (Amtsbl. I S. 170), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

§ 1

Diese Verordnung bestimmt die Einkommensgrenzen für Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung in Abweichung von § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes.

§ 2

Abweichend von § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes beträgt die Einkommensgrenze

für einen Einpersonenhaushalt	15.000 Euro,
für einen Zweipersonenhaushalt	23.000 Euro,
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	6.000 Euro.

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes, erhöht sich die Einkommensgrenze nach Satz 1 für jedes Kind um weitere 1.000 Euro.

§ 3

Bei Maßnahmen zur Bildung von selbst genutztem Wohneigentum sowie bei Maßnahmen der Modernisierung selbst genutzten Wohneigentums, für die ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine Zuwendung beantragt wird, darf die Förderung nur Haushalte begünstigen, deren Einkommen die Grenzen für das jährliche Einkommen nach § 2 nicht um mehr als 50% übersteigt.

§ 4

Bei Maßnahmen zur Schaffung oder zur Modernisierung von Mietwohnungen, für die ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine Zuwendung beantragt wird, darf die Förderung nur Haushalte begünstigen, deren Ein-

kommen die Grenzen für das jährliche Einkommen nach § 2 nicht um mehr als 30% übersteigt.

§ 5

Soweit in Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsentscheidungen für die Festsetzung von Einkommensgrenzen auf § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes verwiesen wird, sind die abweichenden Einkommensgrenzen in der Fassung des § 2 dieser Verordnung anzuwenden.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung vom 3. April 2012 (Amtsbl. S. 120) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Saarbrücken, den 24. Oktober 2019

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

220 Verordnung zur Änderung von Schutzgebietsverordnungen und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes

Vom 5. November 2019

Auf Grund des § 20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324), in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23, § 26 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), sowie auf Grund des § 25 Absatz 3 Satz 2 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998, Amtsbl. S. 638, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen bei Wadrill und Sitzerath“ (L 6307-301) vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 933) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „der Lebensräume“ durch die Wörter „der Lebensraumtypen“ ersetzt.

Seiten 887-921 nicht relevant

satzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen. Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einen Monat vorher anzuzeigen“.

- bb) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefasst: „b) die Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nicht nachteilig auf den Lebensraum der Art auswirken, unter der Maßgabe, dass kein Umbruch und keine Düngung in den nach Wasserhaushaltsgesetz definierten Gewässerrandstreifen erfolgen und keine Pestizide angewandt werden,“.
- cc) Nummer 6 Buchstabe c werden die Wörter „außerhalb der Zeit vom 5. Juni bis zum 1. September sowie vom 1. November bis 31. März“ gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,“.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608),“.
- b) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst: „d) zu mähen, es sei denn, der Managementplan legt einzelfallbezogene Änderungen fest,“.

Artikel 51

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beeder Bruch“ (L 6609-308) vom 4. Dezember 2014 (Amtsbl. I 2015 S. 78) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Lebensräume folgender Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie“ werden durch die Wörter „der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume“ ersetzt.
- b) Die Wörter „sowie der Lebensräume folgender Vogelarten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vo-

gelschutzrichtlinie“ werden durch die Wörter „und der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker und die Anlage neuer Jagdschneisen. § 4 Absatz 1 Nummer 13 bleibt unberührt.“.
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst: „4. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar sowie ganzjährig zur Nachsuche, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt.“.
- c) Nummer 5 wird aufgehoben.
- d) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.
- e) Die Nummer 8 wird Nummer 7 und nach dem Wort „Umfangs“ werden die Wörter „in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar“ sowie folgender Satz angefügt: „Die Befristung gilt nicht:

— bei Gefahr im Verzug,

— bei geschlossenen Waldbeständen für Verkehrssicherungsmaßnahmen an klassifizierten Straßen, Eisenbahnlinien und Bebauung,

— für die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen,

soweit erhebliche Störungen oder sonstige Beeinträchtigungen besonders geschützter Tierarten ausgeschlossen werden können.“.

- f) Die Nummer 9 wird Nummer 8.
- g) Die Nummer 10 wird Nummer 9 und die Wörter „nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsbl. S. 1374)“ werden durch die Wörter „nach § 8 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358)“ ersetzt.
- h) Die Nummern 11 und 12 werden die Nummern 10 und 11.

3. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,“.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen;

dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608).“.

- c) Dem Wortlaut von Nummer 10 werden die Wörter „wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen“ und ein Komma vorangestellt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz durch dieses oder in dessen Auftrag“ ersetzt durch die Wörter „der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag“.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „vom 7. Februar 1989 (Amtsbl. S. 147)“ durch die Angabe „vom 7. Februar 1989 (Amtsbl. S. 329)“ ersetzt.
 - b) Dem Wortlaut wird folgender Satz 3 angefügt: „Auf den in § 1 dieser Verordnung genannten Flächen treten gleichzeitig die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg“ vom 6. Februar 2006 (Amtsbl. 2006, S. 309) sowie die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Kirkel“ vom 8. Mai 2000 (Amtsbl. 2000, S. 1271) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.“.

Artikel 52

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Binnendüne nordöstlich Homburg“ (L 6610-303) vom 4. Dezember 2014 (Amtsbl. I 2015 S. 83) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst: „4. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird.“.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst: „5. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar sowie ganzjährig zur Nachsuche, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt, darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen.“.
 - c) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Umfangs“ die Wörter „in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar“ sowie folgender Satz angefügt: „Die Befristung gilt nicht:
 - bei Gefahr im Verzug,
 - bei geschlossenen Waldbeständen für Verkehrssicherungsmaßnahmen an klassifizierten Straßen, Eisenbahnlinien und Bebauung,
 - für die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen,
 soweit erhebliche Störungen oder sonstige Beeinträchtigungen besonders geschützter Tierarten ausgeschlossen werden können.“.
 - d) In § Nummer 8 werden die Wörter „nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsbl. S. 1374)“ durch die Wörter „nach § 8 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358)“ ersetzt.
- 2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben.“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubereiten; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608).“.
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz durch dieses oder in dessen Auftrag“ durch die Wörter „der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „die Obersten Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.

Artikel 111

Die Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes (DV-SJG) vom 27. Januar 2000 (Amtsbl. 2000 S. 268), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 821), wird wie folgt geändert:

In Anlage 4 Satz 1 Nummer 1 wird der Punkt nach dem Wort „Fassung“ gestrichen und werden hinter der Angabe „(Natura 2000-Gebieten)“ ein Komma und die Wörter „soweit die jeweilige Schutzgebietsverordnung in diesen Gebieten die Kirtung ausschließt.“ angefügt.

Artikel 112

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 5. November 2019

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

221 **Verordnung über die Verteilung der Zuweisungen aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a K FAG für das Jahr 2019**

Vom 4. November 2019

Auf Grund des § 6a des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes – K FAG – vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 832), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Verteilung der Mittel aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a des

Kommunalfinanzausgleichsgesetzes für das Jahr 2019 in Höhe von 6.604.000 Euro. Übersteigen die Mittel im Rahmen der Spitzabrechnung für das Jahr 2019 den Betrag nach Satz 1, wird die Verteilung für den übersteigenden Betrag neu geregelt.

**§ 2
Verteilung auf die Gemeindeverbände**

- (1) Die Zuweisungen entfallen auf die Gemeindeverbände.
- (2) Die Mittel nach Absatz 1 werden verteilt
 - 1. zu 50 vom Hundert nach der Einwohnerzahl und
 - 2. zu 50 vom Hundert nach der Anzahl der Regelleistungsbezieher nach dem SGB II zum Stand 30. Juni 2019 aus den fünf Hauptasylherkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea mit erstmaligem Beginn des Regelleistungsbezuges ab dem 1. Juli 2015.

**§ 3
Verfahren**

- (1) Die Zuweisungen nach dieser Verordnung werden durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport festgesetzt. Die Zuweisungen werden vierteljährlich ausgezahlt. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport ist berechtigt, den Betrag in einem Betrag aus-zuzahlen.
- (2) Die Zuweisungen können vorläufig festgesetzt werden, sofern nicht alle zur Berechnung der Zuweisungen erforderlichen Daten rechtzeitig vorliegen.

**§ 4
Schlussbestimmungen**

- (1) Endgültig maßgeblich sind die im Zeitpunkt der Berechnung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen im Sinne des § 21 Absatz 1 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes am 31. Dezember 2017.
- (2) Die Berechnungsergebnisse können auf einen vollen und durch 4 teilbaren Betrag in Euro abgerundet werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Saarbrücken, den 4. November 2019

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon